

Satzung der „BISS - BürgerInitiative Stille Schiene Hockenheim e.V.“

Präambel

In einem rechtswirksam abgeschlossenen Planfeststellungsverfahren aus dem Jahr 1981 wurde folgendes dokumentiert: „Die Bundesbahn garantiert bei Tag wie bei Nacht einen Mittelungspegel von 50 dB(A) sowie einen Maximalpegel von 65 dB(A) entlang der bestehenden und geplanten Hockenheimer Wohngebiete.“ Passiert ist im Hinblick auf eine Erfüllung dieser vertraglichen Verpflichtung durch die Deutsche Bahn bis Ende 2012 nichts!

Am 6. Februar 2013 wurde die Auslegung der Planunterlagen für das von der DB Netz AG beantragte Planfeststellungsverfahren bekannt gemacht, in dessen Rahmen die Deutsche Bahn sich gerne durch eine sehr preiswerte und in hohem Maße ineffiziente Baumaßnahme von ihren zuvor genannten Verpflichtungen freikaufen möchte. Eine Umsetzung des beantragten Plans ließe die Hockenheimer Bevölkerung als Verlierer mit einer bereits heute höchst gesundheitsgefährdenden und permanenten Lärmbelastung zurück, die insbesondere durch das hohe Güterzug-Aufkommen in der Nachtzeit erzeugt wird. Ganz zu schweigen davon, dass die Bahn sich auch für die bis 2025 zu erwartenden Steigerungen der Lärmbelastung durch ein um ca. 60% erhöhtes Verkehrsaufkommen (Basis: 2006) aus der Verantwortung stehlen möchte.

Das können und wollen wir so nicht hinnehmen. Der Bahn muss klargemacht werden, dass die Hockenheimer Bevölkerung sich dagegen wehren wird!

Dazu braucht es allerdings einen langen Atem und BISS in der Auseinandersetzung mit der Deutschen Bahn!

Wir gründen deshalb den Verein

„BISS – BürgerInitiative Stille Schiene Hockenheim e.V.“

Unsere wichtigsten Ziele sind:

- Wir wollen erreichen, dass sich in Sachen Schutz vor Bahnlärm in Hockenheim endlich etwas Wahrnehmbares bewegt.
- Dabei setzen wir uns konsequent für eine Lösung ein, die sowohl menschenverträglich, umweltgerecht und zukunftstauglich ist. Diese Voraussetzungen werden von keiner der bisher von der Bahn vorgeschlagenen Lösungen erfüllt.
- Wir wollen eine Lösung, die auch im Hinblick auf das für 2025 zu erwartende Verkehrsaufkommen die gesundheitliche Unversehrtheit der Hockenheimer Bevölkerung und den Erhalt der in Hockenheim bestehenden Wohn- und Immobilienwerte sicherstellt!

Satzung der BISS - BürgerInitiative Stille Schiene Hockenheim e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „BISS – BürgerInitiative Stille Schiene Hockenheim e.V.“
2. Sitz des Vereins ist 68766 Hockenheim
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e.V.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der „Abgabenordnung“.
2. Zweck des Vereins ist die Schaffung einer menschenverträglichen, umweltgerechten und zukunftstauglichen Vollschutzlösung gegen Bahnlärm entlang der Rheintalbahn im Bereich Hockenheim durch die Deutsche Bahn AG.
3. Der Verein bemüht sich seine Ziele durch Information der Öffentlichkeit, Austausch von Meinungen und Erfahrungen, sowie kritische, sachlich bezogene Diskussionen mit Planungsbehörden der Deutschen Bahn AG, des Landes Baden-Württemberg und des Bundes zu erreichen. Seine Ziele wird der Verein ausschließlich mit gewaltfreien Mitteln im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung verfolgen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, durch persönliche Tätigkeit oder ideelle oder materielle Leistungen die Zwecke des Vereins zu fördern.
2. Mitglieder können auch Körperschaften des öffentlichen Rechts oder sonstiger Personenvereinigungen werden.
3. Anträge auf Aufnahme als Mitglied sind an den Vorstand zu richten, der auch über die Aufnahme entscheidet.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch den Tod des Mitglieds bzw. Liquidation bei juristischen Personen
 - b) durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist. Er wird wirksam zum Ende des Kalenderjahres
 - c) durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses des Gesamtvorstands, welchem mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Gesamtvorstands zugestimmt haben müssen.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei seiner Verhinderung von mindestens einem seiner Stellvertreter, nach Bedarf, jährlich aber mindestens ein Mal, zur Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichts einberufen. Wenn 25% der Vereinsmitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung fordern, so ist der Vorstand verpflichtet, eine solche Versammlung innerhalb eines Monats einzuberufen. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) den Jahresbericht des Vorsitzenden des Vorstandes,
 - b) den Rechenschaftsbericht des Kassenwarts,
 - c) die Entlastung des Vorstands,
 - d) die Neuwahl der beiden Kassenprüfer (alle zwei Jahre),
 - e) die Bestimmung des Wahlleiters für die Vorstandswahl,
 - f) die Neuwahl des Vorstandes,
 - g) die Auflösung des Vereins.
2. Die Einberufung erfolgt mit Tagesordnung durch Aufruf in der Schwetzingener Zeitung/Hockenheimer Tageszeitung sowie auf der Vereins-Website mit 14 Tage Vorlauf. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben der Mitglieder anwesend sind. Wird dies nicht erreicht, so wird 14 Tage später eine neue Mitgliederversammlung einberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist. Auf die geänderte Beschlussfähigkeit ist in dieser Einladung hinzuweisen.
3. Berechtigt zur Teilnahme sind alle Mitglieder. Stimmberechtigt sind diejenigen Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
5. Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
6. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Wunsch von mindestens einem Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder ist die Abstimmung schriftlich durchzuführen.

§ 6 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht mindestens aus folgenden Mitgliedern:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) zwei Stellvertretern,
 - d) dem Kassenwart,
 - f) drei Beisitzern
2. Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahlen sind zulässig.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Zusammenkünften mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlussfähig ist der Gesamtvorstand, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter, welche alle jeweils einzelvertretungsberechtigt sind.

§ 7 Protokollführung

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterschreiben.

§ 8 Vereinsmittel

1. Der Verein erhält seine Mittel aus Spenden und Zuwendungen seiner Mitglieder sowie dritten Personen und Organisationen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Es wird ein Mitgliedsbeitrag in Euro (€) erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die Rückzahlung von bereits bezahlten Beiträgen ist ausgeschlossen.

§ 9 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Kindergärten in der Stadt Hockenheim, zur Finanzierung ihrer gemeinnützigen Zwecke.

Hockenheim, den 5. Juni 2013